

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubetragssatzung) der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 27.06.2019 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Straßenbaubetragssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 18.07.2011, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2016, werden die Worte „zehn Jahresleistungen“ durch die Worte „zwanzig Jahresleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 26.07.2019

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister

gez. Robert Wagner

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubetragssatzung) der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die 5. Nachtragssatzung liegt im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 23, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 31.07.2019

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister

gez. Robert Wagner